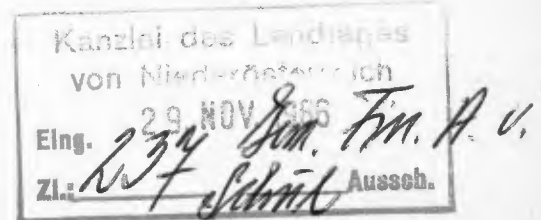


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.VIII/1-1238/122-1966

Wien, am 29. November 1966

Betrifft: Schulbaufondsgesetz,
Novellierung.



H o h e r L a n d t a g !

Das Schulbaufondsgesetz, LGBI.Nr.55/1949, in der dermaligen Fassung, läuft mit 31. Dezember 1966 ab. Auf Grund der Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen aus den Mitteln des Schulbaufonds (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr.7/1966 unter GZ.VIII/1-87/154) liegen jedoch Ansuchen vor, denen ein Beihilfenbedarf von rund 400 Mill. Schillingen gegenübersteht. Aus dieser Tatsache ist zu erkennen, daß das Schulbaufondsgesetz weiterhin in Geltung zu stehen hätte. Eine durchgreifende Novellierung dieses Gesetzes sollte zwar erfolgen, doch gebieten es die Umstände, vorerst von einer solchen Novellierung abzusehen und nur die zeitliche Beschränkung im § 7 Abs.1 abzuändern. Die nachfolgende Novellierung wird insbesondere den finanzverfassungsrechtlichen Bedenken gegen die derzeitige Fassung des § 2 Rechnung zu tragen haben.

Die NÖ.Landesregierung stellt den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend eine Novelle zum Schulbaufondsgesetz wird genehmigt.
- 2) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

K u n t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger